

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1862**

11/12 (16.6.1862)

# Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 11 und 12.

16. Juni.

Landesherrliche Verordnungen. *Ang. H. Nr. XXV. v. 5 Juni 1862.*

Die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Böhringen.

Wir haben auf unterthänigsten Antrag Unserer Mi-  
nisterien der Justiz und des Innern beschlossen, die Medizinal-  
tarordnung vom 7. April 1836 (Regierungsblatt Nr. XXVII.,  
Seite 191 — 206) und alle späteren Aenderungen und Er-  
gänzungen derselben aufzuheben und dieselbe, soweit sie die  
amtlichen Verrichtungen der Sanitätsdiener  
betrifft, durch folgende Bestimmungen zu ersetzen.

§. 1.

Die Sanitätsdiener haben für Geschäfte, welche sie im  
Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung vornehmen, je  
nach den Verhältnissen Geschäftsgebühren, Diäten und weitere  
Vergütungen gemäß den folgenden Bestimmungen anzusprechen.

§. 2.

Die vom Staate mit Besoldung oder Gehalt angestellten  
Sanitätsdiener haben für einzelne amtliche Verrichtungen die  
in dem beifolgenden Verzeichnisse festgesetzten Gebühren  
dann anzusprechen, wenn ein zahlungsfähiger Private zu deren  
Zahlung durch allgemeine Verordnung oder durch ein beson-  
deres Erkenntniß der zuständigen Behörde für verbunden er-  
klärt ist.

*Algebra und Aufg.  
Herausg. von  
G. M. v. 1867.  
Königl. Hoffsch.  
1867. Nr. 81.)*

*Erleichterung zu  
H. v. Hoffsch.  
Medizinaltarordnung  
1836. Nr. 43.*

*Verordnung v. 14. Aug. 1871 (Königl. Hoffsch. 1871. Nr. 2. Teil II.)*

*„In die Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung vom 7. April 1836 können die Gebühren für  
die Rechtspflege nicht aufgezogen werden.“*

## §. 3.

Sanitätsdiener, welche vom Staate nicht angestellt sind oder doch keine Besoldung oder keinen Gehalt beziehen, erhalten für amtliche Einrichtungen die in dem beifolgenden Verzeichnisse festgesetzten Gebühren auch dann, wenn diese nicht einem zahlungsfähigen Privaten zur Last fallen.

## §. 4.

Gebühren, für welche in dem Verzeichnisse ein höchster und ein geringster Betrag aufgestellt ist, hat die zur Bestimmung derselben befugte Behörde innerhalb dieser Grenze nach Maßgabe des vermuthlichen Aufwandes an Zeit und Mühe festzusetzen.

Fallen solche Gebühren einer öffentlichen Kasse zur Last, so ist immer der geringste Betrag anzusetzen.

## §. 5.

Bei allen amtlichen Einrichtungen, welche ein Sanitätsdiener außerhalb seines Wohnortes vornimmt, erhält derselbe außer der Geschäftsgebühr (§§. 2 und 3) noch Diät und Vergütung der Reisekosten, und in den unter §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen nebstdem Vergütung für Bedienung, Feuerung und Versäumniß.

Der Ort eines Geschäfts wird als außerhalb eines Wohnortes gelegen angesehen, wenn er mindestens eine Viertelstunde von den beisammen liegenden Häusern des Wohnortes entfernt ist.

## §. 6.

Die Diät beträgt:

- 1) für die Mitglieder der Sanitätskommission, die Medizinalreferenten, Kreisoberhebärzte und General-Apothekenvisitatoren 5 fl.,
- 2) für die Amts- und Amtsgerichtsärzte 4 fl.,
- 3) für Assistenzärzte, Amtswundärzte, praktische Aerzte, Wund- und Hebärzte, sowie Apotheker 3 fl.,
- 4) für Thierärzte 2 fl. 30 kr.

## §. 7.

Wenn ein Sanitätsdiener vermöge besonderen höheren Auftrages den Dienst eines höheren Beamten zu versehen hat, so gebührt ihm auch dessen Diät.

## §. 8.

Dauert das auswärtige amtliche Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte und der Zeit für die Hin- und Herreise vier Stunden oder weniger, so ist eine halbe Diät, bei einer längeren Dauer der Betrag von zwei Drittel der Diät, und bei einer Dauer von vollen acht Stunden und darüber eine ganze Diät anzurechnen.

Für den Aufenthalt auf der Reise ist in der Regel nicht

mehr als zwei Drittel der Stundenzahl der Entfernung anzurechnen gestattet.

Wenn das Geschäft mit der Reise über Mitternacht sich ausdehnt, so darf, falls die vor und nach Mitternacht dafür erforderliche Zeit zusammen mehr als acht Stunden in Anspruch nimmt, für jeden Tag der betreffende Diätentheil berechnet werden.

#### §. 9.

Als Vergütung für die Reisekosten erhalten die in §. 6, Ziffer 1 genannten Beamten Ersatz des bescheinigten wirklichen Aufwandes. Kann für die Reise die Eisenbahn benutzt werden, so ist von dieser Gebrauch zu machen. Dem Sanitätsbeamten ist hierbei gestattet, die Tare der I. oder II. Wagenklasse, je nach dem wirklichen Gebrauche, in Ansatz zu bringen.

Sind die genannten Beamten jedoch zugleich Bezirksstaatsärzte und handelt es sich um ein amtliches Geschäft innerhalb ihres Amtsbezirks, so richtet sich ihr Anspruch auf Reisevergütung nach der unmittelbar folgenden Bestimmung.

#### §. 10.

Die in §. 6, Ziffer 2, 3 und 4 genannten Sanitätsdiener erhalten, wenn die Reise den Amtsbezirk, in welchem ihr Wohnsitz liegt, nicht überschreitet, für Reisekosten eine Aversalvergütung im Betrage von 3 fl. 30 kr. für den Tag, zu deren Bezug es keiner Bescheinigung des wirklich gemachten Aufwandes bedarf.

Wer jedoch für Haltung eines Dienstpferdes eine feste Vergütung bezieht, erhält statt des vorerwähnten Betrages der Aversalvergütung nur einen solchen von 1 fl. 30 kr. für den Tag, wenn die Reisekosten auf öffentliche Klassen fallen.

Der nicht besoldete Sanitätsdiener kann, wenn der nöthig gewordene Aufwand an Reisekosten den Betrag der Aversalvergütung übersteigt, den Ersatz des wirklich gemachten und nachgewiesenen Aufwandes ansprechen. Benutzt derselbe den Wagen des Amtes oder Amtsgerichtes, so fällt die Reisevergütung weg.

#### §. 11.

Eine Vergütung für Bedienung im Betrage von 48 kr. für den Tag erhalten nur die in §. 6, Ziffer 1 und 2 genannten Beamten.

Eine Gebühr für Feuerung in den Wintermonaten (d. h. vom 1. Oktober bis letzten April) im Betrage von  $\frac{1}{10}$  der Diät dürfen dagegen sämmtliche im §. 6 genannte Personen dann ansetzen, wenn sie auswärts zu übernachten genöthigt waren.

*fallung bei  
Ansprüche  
gefallen*

## §. 12.

Das Reisekostenaversum sowie die Gebühren für Bedienung und Feuerung werden in gleichen Bruchtheilen wie die Diäten berechnet.

## §. 13.

Alle Sanitätsdiener erhalten bei Amtsgeschäften außerhalb des Amts- oder Amtsgerichtsbezirks, in welchem ihr Wohnsitz liegt, nebst den festgesetzten Gebühren, Diäten und Vergütungen, noch eine Versäumnisgebühr, welche die Hälfte der ihnen zukommenden Diät beträgt.

Die in §. 6, Ziffer 2, 3 und 4 genannten Personen können in diesem Falle eine Vergütung des wirklichen Aufwandes an Reisekosten in Anspruch nehmen.

Die nicht angestellten oder nicht besoldeten Sanitätsdiener erhalten jene Versäumnisgebühr überhaupt bei allen amtlichen Geschäften außerhalb ihres Wohnortes. +

## §. 14.

Bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften sind die Gerichtsärzte, auch wenn und insoweit sie als behandelnde Aerzte auftreten, Diäten und Reisekosten wie bei amtlichen Verrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Mai 1826 (Regierungsblatt Nr. XII.) anzurechnen befugt.

## §. 15.

Sind zu gerichtsarztlichen oder chemischen Untersuchungen Sachverständige, welche nicht zu den Sanitätsdienern (§. 6) gehören, ernannt, so erhalten sie gleichfalls die in der Anlage festgestellten Gebühren, sofern nicht bei deren Berufung eine anderweitige Bestimmung im einzelnen Falle von dem Gerichte, oder im Allgemeinen von dem Justizministerium getroffen worden ist.

## §. 16.

Für die Impfung, auch wenn sie in auswärtigen Orten vorgenommen wird, darf der Sanitätsbeamte nur die in dem Verzeichnisse festgesetzte Gebühr ohne Diät und Reisekosten in Anspruch nehmen.

Begeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Mai 1862.

**Friedrich.**

Stabel. A. Ramey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Schungart.

+ für rechtliche Vornimmungen nicht zu zahlen, weil dieselben im Auftrage  
wird am dem obigen Zeitpunkte nicht ausgeführt, sondern im Laufe der  
als Gebühr zu erheben (Friedr. v. Müll. 1. Januar 1855, E. V. L. N. X. V. S. 47.)  
Für Ausfertigung der Urtheile bei den Instanzen zu zahlen, auf welche keine  
Verfahrenskosten zu zahlen, sondern die Gebühren nur dem Bau und Aufrechterhaltung  
(Friedr. v. Müll. 1. Januar 1855, E. V. L. N. X. V. S. 47.) in diesem Sinne zu verstehen sind.





gesetzlichen Vorschrift zusammengewirkt haben, so hat der erste von ihnen die volle Gebühr, und der zweite

- a. bei Endgutachten (Ziffer 8), wenn er aus hinreichender Veranlassung ein Sondergutachten beigefügt hat, ein Drittheil der in Ziffer 8 bestimmten Gebühr, andernfalls keine Gebühr,
- b. für die in den Ziffern 1, 2, 9 und 10 bezeichneten Verrichtungen zwei Drittheile der dort bestimmten Gebühren,
- c. für die in Ziffer 3 und 4 bezeichneten Verrichtungen gleichfalls die volle Gebühr anzusprechen.

Die Gebühren für die Privatleistungen der Sanitätsdiener.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Böhringen.**

Wir haben auf unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern beschlossen, die Medizinaltarordnung vom 7. April 1836 (Regierungsblatt Nr. XXVII, Seite 191 — 206) aufzuheben und dieselbe, so weit sie die Privatleistungen der Sanitätsdiener betrifft, durch folgende Bestimmungen zu ersetzen.

§. 1.

Die Vergütung der den Privaten geleisteten Dienste der Aerzte und anderer Sanitätsdiener ist zunächst dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

§. 2.

In Ermanglung eines solchen sind die Sanitätsdiener ohne Rücksicht auf ihre Staatsanstellung und ihren dadurch bedingten Rang befugt, dafür die in dem anliegenden Verzeichnisse ausgesetzten Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Diese Gebühren sind innerhalb der bei den einzelnen Ansätzen gestatteten Grenze nach dem geringeren oder größeren Aufwande an Zeit und Mühe im einzelnen Falle zu bemessen.

§. 3.

Bei Verrichtungen außerhalb des Wohnortes des Sanitätsdieners, d. h. in der Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von den beisammenliegenden Häusern des Wohnortes, darf außer der Gebühr für die einzelne Dienstleistung (§. 2) noch die im Verzeichnisse, Abtheilung B. aufgeführte, je nach der Entfernung sich richtende Vergütung für Reise und Zeitaufwand in Ansatz gebracht werden.



Für auswärtige Besuche, die zur Nachtzeit unternommen werden, darf die Vergütung (B.) um ein Drittel höher berechnet werden.

## §. 4.

Werden mehrere auswärtige Kranke in einem oder mehreren Orten auf einer und derselben Reise besucht, so ist die hiefür gebührende Vergütung für Reise- und Zeitaufwand in billiger Weise auf alle zu vertheilen.

## §. 5.

Bei Besuchen auf weitere Entfernung als fünf Stunden bleibt die Bestimmung der Größe der Vergütung lediglich der Vereinbarung der Beheiligten und in Ermanglung dieser dem civilrichterlichen Urtheile überlassen.

## §. 6.

Bei armen Kranken ist von den zu ihrer Unterstützung verpflichteten Stiftungen und öffentlichen Kassen eine Gebühr nur für größere chirurgische und geburtshilfliche Operationen, und zwar im niedersten Ansatze, sofern dieser 1 fl. und darüber beträgt, zu entrichten. Die Vergütung für Reise- und Zeitaufwand bei auswärtigen Geschäften ist in allen Fällen zu zahlen.

Im Uebrigen verbleibt es rücksichtlich der Behandlung armer Kranken bei der Verordnung vom 27. Juni 1843 (Regierungsblatt Nr. XVII.).

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Mai 1862.

**Friedrich.**

A. Ramey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Schunggart.

### Verzeichniß

der Gebühren für die Privatleistungen der  
Sanitätsdiener.

#### A. Gebühren für die einzelnen Einrichtungen.

##### I. Ärztliche Einrichtungen.

- 1) Ärztlicher Rath zu Hause mit oder ohne Rezept 15 fr. bis 36 fr.
- 2) Desgleichen bei Nacht (nach 9 Uhr) 30 fr. bis 1 fl.

- 3) Erster Besuch eines Kranken 40 fr. bis 1 fl.  
 4) Erster Besuch eines Kranken (bei Nacht) 1 fl. 20 fr. bis 2 fl.  
 5) Jeder folgende Besuch 20 fr. bis 45 fr.  
 6) (bei Nacht) 1 fl. bis 1 fl. 12 fr.  
 7) "Ärztliches" Zeugnis 30 fr.  
 8) Schriftlicher ärztlicher Rath 45 fr. bis 1 fl. 30 fr.  
 9) Aufzählung einer Krankheitsgeschichte 1 fl. 30 fr. bis 3 fl.  
 10) Ärztliche Konsultation, jedem Arzte 2 fl. bis 3 fl.  
 11) Folgende Konsultationen, bezgleichen 40 fr. bis 1 fl.  
 12) Leichenschau mit Erfundangabe 30 fr. bis 1 fl.  
 13) Verlangte Leichensektion 3 fl. bis 5 fl.  
 14) Anwohnung bei derselben 1 fl. bis 2 fl.  
 15) Beim Besuch mehrerer Familienglieder, für jedes weitere die Hälfte der Taxe.  
 16) Verlangte oder nothwendige längere Anwesenheit des Arztes begründet eine angemessene Erhöhung der Ansätze.

## II. Wundärztliche Operationen.

- 1) Komplizierte ~~Verwundungen~~ und kleinere chirurgische Operationen, wie Vereinigung einfacher Wunden, blutige Nath, Aderlässe, Abszessöffnung, Bildung von Fontanellen, Applikation des Katheters 24 fr. bis 1 fl. = 69 fl. - 1 fl. 71 fl.  
 2) Entfernung fremder Körper aus der Nasenhöhle u. dergl., Vereinigung komplizirter Wunden, Operation oberflächlicher Geschwülste und geringerer Mißbildungen, wie der Phimose, der einfachen Nasenschwarte und dergleichen 1 fl. bis 6 fl. 1 fl. 71 fl.  
 3) Beseitigung größerer Mißbildungen, wie des Wolfsrachen's, und bedeutender tiefer liegender Fremdbildungen, wie des Brustkrebses, tiefstehender Polypen und dergleichen 11 fl. bis 33 fl. = 18 fl. 86 fl. bis 56 fl. 57 fl.  
 4) Die Trepanation 11 fl. bis 22 fl. = 27 fl. 71 fl.  
 5) Einfache Augenoperationen, wie der Thränenfistel des Ektropiums und dergleichen 3 fl. bis 10 fl. = 5 fl. 16 fl. bis 17 fl. 16 fl.  
 6) Komplizirte, größere Augenoperationen, wie der Katarakt und dergleichen 11 fl. bis 33 fl. *hief oben No 3.*  
 7) Der Luftröhrenschnitt 10 fl. bis 15 fl. = 17 fl. 16 fl. bis 25 fl. 71 fl.  
 8) Eröffnung der Brusthöhle 5 fl. bis 15 fl. = 8 fl. 57 fl. bis 25 fl. 71 fl.  
 9) Punktionen verschiedener Körperhöhlen u. c. 2 fl. bis 10 fl. = 3 fl. 49 fl. bis 17 fl. 16 fl.  
 10) Rückbringung von Vorfällen, eingeklemmten Hernien 1 fl. bis 4 fl. = 1 fl. 71 fl. bis 5 fl. 86 fl.  
 11) Der Bruchschnitt 11 fl. bis 22 fl. = 18 fl. 86 fl. bis 27 fl. 71 fl.  
 12) Lithotomie beim Manne 33 fl. bis 55 fl. = 56 fl. 57 fl. bis 94 fl. 23 fl.  
 13) Lithotomie beim Weibe 15 fl. bis 30 fl.  
 14) Lithotritie, jede Sitzung 6 fl. bis 12 fl.

- 15) Operationen von Aneurysmen 8 fl. bis 20 fl.  
 16) Sehnen Schnitte 3 fl. bis 6 fl.  
 17) Einrichtung der Verrenkung kleinerer Gelenke 30 fr. bis 1 fl. = *26 fl. bis 1 fl. 10. 71.*  
 18) Einrichtung der Verrenkung größerer Gelenke 2 fl. bis 6 fl.  
 19) Einrichtung und Verband des Bruchs kleinerer Knochen 2 fl. bis 4 fl. = *3 fl. 43 bis 6 fl. 86.*  
 20) Einrichtung und Verband des Bruchs größerer Knochen und komplizirter Beinbrüche 3 fl. bis 8 fl. = *5 fl. 14 bis 13. 71.*  
 21) Amputationen und Exartikulationen kleinerer Gliedmaßen und kleinere Resektionen 2 fl. bis 4 fl. = *3. 43 bis 6 fl. 86.*  
 22) Amputationen und Exartikulationen größerer Gliedmaßen und größere Resektionen 10 fl. bis 40 fl. = *17. 14. bis 8 fl. 57.*  
 23) Die Assistenz bei größeren Operationen 1 fl. bis 4 fl. = *1. 71.*  
 Die nicht namentlich genannten Operationen sind nach Analogie der aufgeführten zu bemessen. *6 fl. 86.*

### III. Geburtshilffliche Verrichtungen.

- 1) Manuelle und instrumentelle Untersuchungen 1 fl. bis 2 fl. = *4 fl. 71 bis 3. 43*  
 2) Besorgung einer regelmäßigen Geburt, je nach Zeitaufwand 2 fl. bis 6 fl. = *2. 43 bis 10. 29.*  
 3) Entbindung mittelst der Zange, sowie durch die Wendung 5 fl. bis 10 fl. = *3. 57 bis 17. 14.*  
 4) Entbindung mittelst Perforation, Excerebration, Embryotomie, Laparotomie 11 fl. bis 22 fl. = *18. 86 bis 37. 71.*  
 5) Entbindung durch den Kaiserschnitt 33 fl. bis 54 fl. = *56. 57 bis 92. 57.*  
 bei einer Verstorbenen 3 fl. bis 5 fl. = *5. 14 bis 8. 57.*  
 6) Lösung der angehefteten Placenta 2 fl. bis 6 fl. = *3. 43 bis 10. 29.*  
 7) Einlegung des Tampons 1 fl. bis 2 fl. = *1. 71 bis 3. 43.*  
 8) Reposition bei Uterusdislocationen 3 fl. bis 6 fl.  
 9) Hilfeleistung bei heftiger Uterusblutung, je nach Zeitaufwand.

### IV. Zahnärztliche Arbeiten.

- 1) Reinigen sämtlicher Zähne beider Kiefer 1 fl. 30 fr. bis 3 fl.  
 2) Ausziehen eines Zahnes 24. fr. bis 1 fl.  
 3) Plombiren, Ausfeilen u. eines Zahnes 24 fr. bis 1 fl.  
 4) Einsetzen eines künstlichen Zahnes 5 fl. 30 fr.  
 5) Einsetzen einer oberen oder untern Kinnlade mit sämtlichen Zähnen 44 fl. bis 65 fl.  
 6) Einsetzen eines ganzen Gebisses 88 fl. bis 110 fl.  
 7) Andere Operationen im Munde und am Zahnfleische, wie die der Exulsi, Parulsi, Zahnfistel u., werden nach dem Maaße der chirurgischen Taxe berechnet.

Der Werth des verwendeten edeln Metalles wird besonders berechnet.

### V. Thierärztliche Verrichtungen.

- 1) Berathung in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 10 fr. bis 15 fr.
- 2) Erster Besuch eines kranken Thieres, wenn nicht für eine der nachstehenden Verrichtungen bereits eine wenigstens gleich hohe Gebühr bezogen wird, mit oder ohne Arzneiverordnung 18 fr. bis 30 fr.
- 3) Unter derselben Voraussetzung, jeder folgende Besuch 10 fr. bis 15 fr.
- 4) Thierärztliches Zeugniß auf Grund vorausgegangener Untersuchung eines Thieres 18 fr. bis 30 fr.
- 5) Kleinere Operationen, wie Aderlaß, Eiterband, Klystier, Ausrottung von Geschwülsten *z.*, Operationen am Hufe, Bauchstich, Anwendung des Katheters, der Schlundröhre *z.* bis 1 fl.
- 6) Einrichtung und Verband bei Verrenkungen und Knochenbrüchen,
  - bei kleineren Thieren 24 fr. bis 36 fr.
  - bei größeren Thieren 1 fl. 30 fr. bis 2 fl.
- 7) Englisiren 3 fl. bis 5 fl.
- 8) Coupiren 48 fr. bis 1 fl.
- 9) Rastration eines Fohlen, Pferdes, einer Kuh 1 fl. 30 fr. bis 3 fl.
- 10) Rastration eines Stiers 1 fl. 30 fr.
- 11) " " Stierkalbes 12 fr. bis 18 fr.
- 12) " " Ebers oder Mutterschweines 24 fr. bis 48 fr.
- 13) " " Milchschweines 6 fr. bis 12 fr.
- 14) Operation von Eingeweidebrüchen und sonstige größere Operationen 1 fl. 30 fr. bis 3 fl.
- 15) Anwendung des Trepan's 1 fl. bis 2 fl.
- 16) Sehnen-, Luftröhren-, Schlund-, Stein-, Pansen-schnitte *z.* 24 fr. bis 2 fl.
- 17) Besorgung einer Geburt mit etwa nachfolgenden Operationen je nach Zeitaufwand und Schwierigkeit 30 fr. bis 1 fl. 30 fr.

### VI. Verrichtungen der Wundarzneidiener.

- 1) Verbände, Injektionen und dergl. 9 fr. bis 15 fr. *26 fl. 61 1/2 fl.*
- 2) Ein Aderlaß 24 fr. = *6 fl.*
- 3) Ansetzen von Blutigel<sup>n</sup> oder Schröpfköpfen:
  - für jeden der vier ersten 4 fr. = *4 fl.*
  - für jeden folgenden 2 fr. = *6 fl.*

- 4) Ausziehen eines Zahnes 12 fr. bis 24 fr. = *36 ff. bis 69 ff.*  
 5) Gänge, welche verlangt werden, ohne daß eine besonders taxirte Verrichtung dabei vorgenommen wird 6 fr. bis 12 fr. = *18 ff. bis 36 ff.*  
 6) Gänge bei Nacht 12 fr. bis 24 fr. = *36 ff. bis 69 ff.*  
 7) Beihilfe bei Operationen und Sektionen 30 fr. bis 1 fl. = *86 ff. bis 1 fl.*  
 8) Wärterdienst bei einem Kranken:  
 für Tag und Nacht ohne Kost 1 fl. = *1 fl. 71*  
 mit Kost 48 fr. = *1 - 27.*  
 In Landgemeinden zwei Drittel dieses Betrags.

*Allymädner* + VII. Verrichtungen der Hebammen.

- Städt. Anstalt*  
*7. 20. Oct. 1888*  
*Tag. Bl. 1888. 2. 27.*
- 1) Manuelle Untersuchung, Einspritzungen und dergl. 12 fr. = *36 bis 1 fl. 3.*  
 bis 36 fr.  
 2) Besorgung einer Geburt, je nach der Zeitdauer 1 fl. 30 fr.  
 bis 3 fl. *ausgeführt von der Hebamme in einem Hause 3 fl. bis 4 fl. = 5 fl. 16 bis 6, 86.*  
 3) Einlegung des Tampons 30 fr. = *86 ff.*  
 4) Jeder verlangte oder nöthige Besuch, in Städten 12 fr.  
 6 fr. bis 12 fr. = *17 ff. bis 34 ff.* in Landgemeinden  
 bei Nacht doppelt. *bei Besorgung der Geburt in einem Hause 1 fl. 30 fr. bis 2 fl. 30 fr. = 26 ff.*  
 5) Eine Nachtwache 30 fr. *einmal für jeden wöchentlichen Besuche 3 fl.*

B. Vergütung für Reise- und Zeitaufwand bei auswärtigen Verrichtungen.

I. Für Aerzte.

Bei einer Entfernung bis zu	$\frac{1}{2}$ Wegstunde	bis	1 fl.
über	$\frac{1}{2}$ " "	1 " "	2 fl.
"	1 " "	1 $\frac{1}{2}$ " "	3 fl. 30 fr.
"	1 $\frac{1}{2}$ " "	2 " "	3 fl.
"	2 " "	2 $\frac{1}{2}$ " "	3 fl. 30 fr.
"	2 $\frac{1}{2}$ " "	3 " "	4 fl.
"	3 " "	4 " "	4 fl. 30 fr.
"	4 " "	5 " "	5 fl. 30 fr.

II. Thierärzte

erhalten von dieser Vergütung die Hälfte,

III. Wundarzneidiener

für jede Wegstunde der Entfernung 30 fr.

### Die neue Medizinaltarordnung.

Seit Jahren fühlten die Aerzte mehr und mehr, daß die vor einem Vierteljahrhundert erlassene Medizinaltaxe den indeß völlig veränderten Zeit- und Geldverhältnissen nicht mehr entspreche, und wünschten dieselbe damit in richtige Uebereinstimmung gebracht. Als deren Erneuerung sich stets verzögerte und indeß eine freiere Bewegung in allen Richtungen des Erwerbs sich geltend machte, glaubte man vielfach das Heil für den ärztlichen Stand eher darin zu finden, einer Taxe völlig enthoben zu sein, und eine Reihe von Petitionen von Aerzten hat bei Ministerium und beiden Kammern der Landstände um Freigebung der ärztlichen Taxe. Andere Stimmen erhoben sich in der Presse dagegen, welche den größeren Vortheil für den Arzt in Beibehaltung der Taxe fanden.

Die Antwort auf diese Bestrebungen ist die neue Tarordnung, welche das Regierungsblatt vom 5. Juni brachte. Wir glauben, daß damit beiden Theilen Genüge geschehen ist, und daß eine richtige Würdigung derselben Inhalt wie Form billigen wird.

Die Taxe ganz frei zu geben, hat man sich noch nicht entschlossen. Wenn schon eine feste Taxe nie allen Verhältnissen gerecht sein wird, wenn sie überall durch Ort und Zeit und Anforderungen sich verschieben gestaltet, und das beiderseitige Bedürfnis immer am sichersten in jedem einzelnen Falle den Werth einer Sache bestimmt, so gehört doch bei gebildeten Völkern die ärztliche Hilfe zu denjenigen Erfordernissen des Lebens, welche Allen zugänglich sein müssen, und welche nicht in Ermanglung des Korrektivs der Konkurrenz an einzelnen Orten unmöglich gemacht werden darf. Die durch diese Erwägung bedingte Werthbestimmung, welche als eine Beschränkung erscheinen mag, ist aber dem Arzte eben so wohl ein Schutz, der ihn vor einer Herabschätzung sichert, und die Formen unendlich erleichtert, unter welchen seine Forderungen flüssig werden. Sie haben dadurch feste Preise und sind nicht nur einseitig aufgestellt, indem mit der Anerkennung der Leistung auch ihr Werth schon festgesetzt ist. Dieser Vortheil ist einer freien Taxe gegenüber nicht zu unterschätzen, wo bei eintretendem Zwiespalte die Feststellung des Werthes durch jedesmaligen Beizug von Sachverständigen weit umständlicher wird, wo diese genöthigt sind, auch die Behandlungsweise in ihr Gutachten mit hereinzuziehen, und wo endlich deren Ausspruch für das Gericht nicht einmal bindend ist. \*)

\*) Vergl. Aerztl. Mitth. 1858, Nr. 9.

Wenn deßhalb auch die Taxe nicht freigegeben wurde, so wurde doch der Weg dazu angebahnt. Die neue Taxe wird Gelegenheit zu Erfahrungen nach beiden Seiten hin geben, und sollten Neigung und Gewohnheit sich zum Vortheil der freieren Bewegung gestalten, so wird sie einen leichten Uebergang zur vollständigen Freigebung bilden.

Um die Eigenthümlichkeiten der neuen Taxe uns klar zu machen, wollen wir ihr in die unterscheidenden Einzelheiten folgen.

Zuvörderst sehen wir die Verrichtungen der Sanitätsdiener, welche im Dienste des Staates geschehen von deren Privatleistungen getrennt und in zwei gesonderten Verordnungen behandelt. Wir können auch darin die Auffassung erblicken, daß eine Taxe für die erste Klasse von Arbeiten unter allen Verhältnissen zu bestehen haben wird, während der Gegenstand der andern Verordnung möglicher Weise nur eine Frage der Zeit ist.

In der Taxe im Dienste des Staates wird man durchgehends eine Verbesserung erkennen, in einzelnen Arbeiten, der Bethheiligung der zweiten Gerichtsärzte, in den Reisevergütungen, dem Wegfall der Viertelsdiäten, den Jumpsgebühren, den Diäten der Thierärzte.

In der Privattaxe tritt uns §. 1 mit einer bedeutungsvollen und prinzipiellen Aenderung entgegen, indem er die Taxe überhaupt nur dann zur Anwendung kommen läßt, wenn nicht ein Uebereinkommen unter den Bethheiligten besteht. Dieser §. hebt also die Taxe auf für Diejenigen, welche es wollen, und bildet im günstigen Falle einen Uebergang zu einer allgemeinen Freigebung derselben. Ein Uebereinkommen besteht aber nicht allein in einem beiderseitig ausdrücklich abgeschlossenen Vertrage, sondern es kann auch ein stillschweigendes sein. Wenn z. B. ein Arzt in einer Stadt, wo mehrere Aerzte sind, die Ausübung seiner Kunst höher anschlägt, und dies auf irgend eine Weise offenkundig macht, so wird es unstreitig in der Ansicht des Gesetzes liegen, daß Derjenige, welcher dessen Hilfe begehrt, dieser Bedingung zustimmt, daß also der Fall eines Uebereinkommens besteht. Selbstverständlich kann aber dadurch die von den Aerzten mit ihrer Lizenz übernommene, durch die Humanität gebotene Verpflichtung, ihre Hilfe nicht zu versagen, im Allgemeinen, so weit eine Hilfslosigkeit dadurch zu besorgen stünde, nicht aufgehoben werden.

Es schien nicht mehr angemessen, daß der Rang, welchen der Arzt im Staatsdienste einnimmt, bei Taxirung von Privatleistungen einen Unterschied bilden sollte, was bisher bei aus-

wärtigen Verrichtungen der Fall war. Als praktische Nerzte werden künftig die Ansprüche aller Nerzte gleich gewerthet.

Wenn eine Tare nie allen Verhältnissen gerecht sein kann, so wird sie dies noch weniger sein, wenn sie die einzelnen Verrichtungen in festen Sätzen taxirt. Man ist deßhalb auf den Grundsatz der alten Tare von 1806 wieder zurückgegangen und hat für jede Position einen Spielraum der Forderung gelassen, wodurch den verschiedenen Ansprüchen und dem verschiedenen Aufwande an Mühe und Zeit besser entsprochen werden kann. Die Art der Anwendung bleibt vorerst dem Takte und richtigen Ermessen des Arztes überlassen, der erwägen wird, daß bei Widerspruch die Entscheidung dem richterlichen Urtheile zukäme.

Eine Tare für Wundärzte ist ganz weggefallen; wir treffen nur noch Ansätze für wundärztliche Operationen. Man hat dem Zustande vorgegriffen, welchem die Wirklichkeit bald nachkommen wird, und hat die Ausübung der Heilkunde als eine einheitliche betrachtet. Den noch übrigen Wundärzten wird dadurch ihr Erwerb nicht streitig gemacht werden, und sollte er sich ihnen dadurch erhöhen, so wollen wir es als eine Ablosungstare für ihren Stand betrachten.

Bei den einzelnen Operationen aber hat man auf eine vollständige Aufzählung verzichtet; man hat sie in größere Gruppen zusammengefaßt und einen entsprechenden Spielraum im Ansätze gebildet. Auch hiedurch ist eine freiere Bewegung und genauere Abwägung jedes einzelnen Falles möglich.

Bei der Tare für die Landpraxis begegnen wir bedeutenden Veränderungen. Die auswärtigen Besuche werden nicht mehr nach Diäten und dadurch auch nicht mehr nach den beschränkten Abtheilungen derselben berechnet. Wir treffen eine getheilte Gliederung der Entfernung, in der Nähe von halben Stunden, in größerer Ferne von Stunden, und während auch auswärtig sämtliche Verrichtungen vom einfachen Besuche an dieselbe Tare haben wie im Wohnorte, tritt hier eine Vergütung für Reisekosten und Zeitaufwand in einem nach der Entfernung gegliederten einzigen Satze dazu. Wenn auch die Landärzte, welche eine Reihe von Besuchen auf einer Fahrt machen, wie bisher sich ihre freie Tare bilden, und damit den richtigen Ausdruck für das beiderseitige Bedürfnis treffen werden, so scheinen uns die durch die Tare bestimmten Anrechnungen in einer Höhe gehalten, daß auch der einzelne Besuch seine Deckung findet.

Die Zumuthung zur unentgeltlichen Behandlung der Armen im Wohnorte des Arztes ist auch in die neue Tare übergegangen. Diese Last ist jedoch kaum drückend und fast nur



scheinbar, indem bereits viele Gemeinden, die des Arztes dennoch sicher wären, ihm hiefür einen Gehalt bewilligen, oder der Arzt in Ermanglung dessen in einem solchen Orte sich nach §. 1. durch eine höhere Taxe schadlos halten kann. Das Drückendste dieser Maßregel hat aber die Taxe zu Gunsten des Arztes beseitigt, indem sie für größere chirurgische und geburts-hilfsliche Operationen in und außer dem Wohnorte Zahlung gewährt. Dieser Umstand wird eine Erneuerung sämmtlicher Armenverträge nothwendig machen, und es ist damit vollständig in die Hände der Aerzte gelegt, ob sie sich diesen Vortheil sichern wollen.

So wünschen und hoffen wir, daß die Taxe das richtige Maß getroffen hat. Sie gewährt dem Arzte freie Bewegung und eine angemessene Belohnung für seine Leistungen, sie ist frei von kleinlichen Vorschriften und Förmlichkeiten; dem Publikum gibt sie einen Maßstab der geringsten Schätzung in die Hand, und während sie dem Armen die Hilfe unentgeltlich bringt, verkündet sie den Grundsatz, daß es dem Arzte selbst zusteht, den Werth seiner Arbeit zu bestimmen.

## Zeitung.

**Dienstnachricht.** Assistenzarzt Wittmer in Griesen wird zum Amtsgerichtsuarzte in Rheinbischofsheim ernannt.

**Diensterledigung.** Die Stelle eines Amtsgerichts- und Amtsassistenzarztes zu Herrisried mit Staatsdiener-eigenschaft, einer Besoldung von 180 fl., Lokalzulage von 100 fl. und einem Fourage-aversum von 120 fl. Bewerbungen binnen 14 Tagen bei Groß-Sanitätskommission.

**Niederlassungen.** Die Aerzte Heinrich Geiger von Rappenu haben sich in Rappenu; Gustav Wetter von Waldkirch in Waldkirch; Eugen Wolf von Gaiberg in Staufen; Johann Krüger von Donaueschingen in Neßkirch niedergelassen.

Im Verlage von Malsch und Vogel in Karlsruhe ist eine handliche Ausgabe der neuen Medizinaltarordnung in Oktavformat erschienen, und geheftet für 9 Kreuzer zu haben.

Druck von Malsch & Vogel.